

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

7. Steigerung des Konflikts bis zur Ansprache des Papstes an den deutschen Leseverein.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

7. Steigerung des Konflikts bis zur Ansprache des Papstes an den deutschen Leseverein.

Der Feldprobst Bischof Namszanowski.

1872. 29. Mai. Erlass des Kriegsministers von Roon.

„Der katholische Feldprobst, Bischof Namszanowski, hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisions-Pfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnison-Kirche zu Köln um deshalb untersagt, weil seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem er auf das ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse damit überschritten habe, und daß, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisions-Pfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und event. das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den apostolischen Stuhl.

Unterm 21. d. hat nun r. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren, nachdem er durch sein anderweites Verhalten und durch unangemessene Aeußerungen gegen mich die Frage, ob es nicht nöthig sei, ihn vom Dienste zu suspendiren, mir ohnehin sehr nahe gelegt hatte. Indem ich dem Königl. General-Commando hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich ergebenst, folgende Bestimmungen gef. event. zur Ausführung bringen und den katholischen Militär-Geistlichen sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen die nachfolgenden Punkte alsbald mittheilen zu lassen.“

5. Juni. Bemerkung der „Provinzial-Correspondenz.“

Die preußische Staatsregierung hat sich zu einer ersten Maßregel tatsächlichen Einschreitens gegen einen Würdenträger der katholischen Kirche genöthigt gesehen.

1872.

Eine unerläßliche staatliche Nothwendigkeit mußte obwalten, wenn die Regierung unseres Königs, welche, treu der preußischen Ueberlieferung, der katholischen Kirche grundsätzlich volle Achtung und Rücksichtnahme gewährt, sich dazu entschloß, einen mit bischöflicher Würde ausgestatteten Feldprobst der Armee zur Disciplinar-Untersuchung zu ziehen und der Ausübung seiner Funktionen zu entheben.

Es handelt sich in der That nicht um einen vereinzeltten Schritt, nicht um eine Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Lage eines besonderen Falls, nicht um einen Widerstreit des kanonischen und bürgerlichen Rechts in einer Einzelfrage: — der Bischof Namszanowski hat vielmehr in der Gesamtauffassung seiner Stellung zu den Staatsbehörden in neuester Zeit einen Standpunkt angenommen, durch welchen die unzweifelhaften Rechte des Staats in Frage gestellt und somit das bisherige unter gegenseitigem Einverständnisse zwischen der preußischen Regierung und dem römischen Stuhle geordnete Verhältniß der katholischen Militär-Seelsorge unmöglich gemacht wird.

Je weniger das Auftreten des Feldprobstes sich auf irgend welche bindende kirchliche Vorschriften gründete, desto entschiedener und bedeutender tritt in demselben die willkürliche und rücksichtslose Auflehnung gegen die Staatsgewalt hervor.

Diese Auflehnung muß aber um so ernster beurtheilt werden, als sie auf demjenigen Gebiete des Staatswesens erfolgt, auf welchem der Gehorsam und die Unterordnung unter die Anordnungen der Vorgesetzten die Grundbedingungen aller Wirksamkeit sind.

Jeder Militärgeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein, — auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung begehen wolle, wodurch dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Er schwört und gelobt, die ihm anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiele voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen geziemt.

Wie ist es mit diesem Eide und Gelöbniß vereinbar, daß Militärgeistliche sich in schroffe Auflehnung gegen die Anordnungen der höchsten militärischen Behörden setzen, daß der Feldprobst selbst so offenkundig das Beispiel des Ungehorsams giebt und die Aufforderung dazu an seine Untergebenen erläßt! Indem die Regierung diesem Beginnen sofort und entschieden entgegentrat, handelte es sich für sie unbedingt um die Wahrung der höchsten Interessen des Staatswohls.

Die Thatsache aber, daß der Feldprobst sich bei seinem Vorgehen auf die Billigung und Anerkennung des Papstes stützte und daß diese Billigung erfolgt war, ohne daß man in Rom auch nur den Versuch einer Verhandlung mit der Regierung für nöthig erachtet hatte, — diese ausdrückliche Ermunterung der Auflehnung Seitens des römischen Stuhles ließ es nur um so dringender erscheinen, den Ungehorsam und den kirchlichen Uebergriß unverweilt aufs Entschiedenste zu ahnden.

Die Regierung konnte sich nicht darauf beschränken, blos ein disciplinarisches Verfahren gegen den Feldprobst Namszanowski einzuleiten, sondern sie mußte durch sofortige Enthebung desselben vom Amte, wie sie

1872.

das Disciplinargesetz gestattet, dafür Sorge tragen, daß seiner Wirksamkeit auf die Militärgeistlichen ohne Weiteres ein Ziel gesetzt werde.

Nachdem aber durch den Verlauf der Angelegenheit unverkennbar hervorgetreten war, daß die Auflehnung gegen das Ansehen und die Interessen des Staats nicht bloß auf der persönlichen Auffassung des Bischofs Namszanowski, sondern auf der Stellung beruhte, welche der päpstliche Stuhl gegenwärtig dem Staate gegenüber einnimmt, kann sich die Regierung der Ermägung nicht verschließen, ob unter solchen Umständen die Stellung eines katholischen Feldprobstes überhaupt aufrecht erhalten werden kann, ob es mit dem Staatsinteresse verträglich ist, die katholische Militärgeistlichkeit einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des Gehorsams und der Treue gegen den König und seine Regierung, die Auflehnung gegen die militärischen Oberen geradezu vorschreibt und fordert.

1873. 15. März. Aufhebung der katholischen Feldprobstei durch Allerhöchste Ordre.

(Auf Grund des Berichts des Kriegsministers).

Die katholische Feldprobstei war zugleich ein Staats- und ein Kirchenamt. Ihre Errichtung konnte nur durch gemeinsame Thätigkeit des Staates und der kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Zu dem Zwecke hatten seit dem Jahre 1866 Verhandlungen mit dem römischen Stuhle stattgefunden, und das Institut der Feldprobstei ist im Jahre 1868 auf Grund gegenseitiger Verabredungen zwischen der Staatsregierung und der Curie in's Leben getreten. Durch ein päpstliches Breve vom 22. Mai 1868 ist lediglich die kirchliche, kanonische Seite des Verhältnisses geregelt worden; dem Rechte des Staates sollte dadurch in keiner Weise Eintrag geschehen. Bei der Besetzung des feldprobsteilichen Amtes sollte ein volles Zusammenwirken stattfinden: sie erforderte das unbedingte Einverständnis der Staats- und Kirchenbehörde über die Person des zu Ernennenden, und derselbe erhielt eine doppelte Bestallung, eine staatliche, welche von Sr. Majestät dem Könige vollzogen, ihn in seiner Eigenschaft als Militärbeamter beglaubigt, und eine kirchliche, die ihn mit den nöthigen kanonischen Vollmachten für die Seelsorge ausstattet.

Was die Stellung des Feldprobstes zum Staate betrifft, in welcher durch das päpstliche Breve nicht das Mindeste geändert werden konnte, so war sie durch die Militär-Kirchenordnung geregelt, nach welcher derselbe den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges untergeordnet war und in allen äußeren Angelegenheiten den Anordnungen der militärischen Befehlshaber Folge zu leisten hatte.

Jeder Militärgeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein, — auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung begehen wolle, wodurch dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Er schwört und gelobt, die ihm anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiele voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen geziemt. —

Indem die Staatsregierung sich demzufolge veranlaßt sah, ein disci-

1873.

plinarisches Verfahren gegen den Bischof Namszanowski einzuleiten und ihn sofort von dem Amte als Feldprobst zu entheben, mußte auch alsbald in Ermägung kommen, ob unter den obwaltenden Umständen, namentlich mit Rücksicht auf das Verhalten des päpstlichen Stuhles selbst in jener Angelegenheit, die Stellung eines katholischen Feldprobstes überhaupt aufrechterhalten werden könne, „ob es mit dem Staatsinteresse verträglich sei, die katholische Militärgeistlichkeit einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des Gehorsams und der Treue gegen den König und seine Regierung die Auflehnung gegen die militärischen Oberen geradezu vorschreibe und fordere.“

Der Bischof Namszanowski hat bei seiner Auflehnung gegen das Recht und das Ansehen des Staates nicht bloß nach seiner persönlichen Auffassung gehandelt, sondern sich auf die ausdrückliche Billigung und Anerkennung Seitens des Papstes gestützt.

Die römische Curie hat hiernach selbst in das zwischen ihr und dem Staate geordnete Verhältniß der katholischen Militär-Seelsorge störend eingegriffen; statt die Ausschreitung des Feldprobstes zu ahnden, hat dieselbe, ohne auch nur den Versuch einer Verständigung mit der Staatsregierung zu machen, die Auflehnung gegen die staatlichen Anordnungen geradezu als kirchliche Pflicht hingestellt.

Ein solches Verfahren würde offenbar einen Vertragsbruch enthalten, welcher nach den anerkannten Grundsätzen des öffentlichen Rechts der Staatsregierung die Befugnisse gäbe, auch ihrerseits von dem getroffenen Abkommen zurückzutreten, umso mehr, da es sich um die Wahrung der höchsten Staatsinteressen handelt.

Der Bischof von Ermeland und der Braunsberger Konflikt.

Die Kirchengesetze und die Landesgesetze.

1872. 27. März. Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermeland.

„Mein Herr Bischof! Aus Ihrem Schreiben vom 22. d. M. habe Ich mit Wohlgefallen ersehen, daß Sie Meiner auch bei Gelegenheit Meines diesjährigen Geburtsfestes an heiliger Stätte fromm gedacht haben. Indem Ich Ihnen hierfür und für den Mir gewidmeten Glückwunsch verbindlichst danke, lege Ich Ihnen die freundliche Bitte an das Herz, mit Mir Ihre Gebete zu Gott dem Allgütigen inbrünstig darauf zu richten, daß Er die Seelen in Meinem Volke gnädig lenke, damit die Bewegung, welche sich vieler Gemüther bemächtigt hat, zum gemeinsamen Heile der Kirche und des Vaterlandes in Frieden sich wieder ausgleiche.

Berlin, 27. März 1872.

Wilhelm.“

21. Mai. Schreiben des Kultusministers Dr. Falk an den Bischof von Ermeland.

„Ew. bischöfliche Hochwürden haben das gegen den Dr. Wollmann und Michelis Ihrerseits eingehaltene Verfahren durch die Vorschriften des

1872.

kanonischen Rechts zu rechtfertigen gesucht und an die Spitze Ihrer Ausführungen den Satz gestellt, daß, wenn zwischen diesen Vorschriften und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach den kirchlichen Normen zu handeln, bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des Widerspruches herbeigeführt haben.

Nur mit höchstem Befremden hat die königliche Staatsregierung von dieser Erklärung Kenntniß genommen. Dieselbe stellt die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen. Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag hat den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen andern Corporationen ist auch die katholische Kirche Preußens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung ist eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Die Oberen der katholischen Geistlichkeit werden überdies durch das Gesetz dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Ew. bischöfliche Hochwürden haben die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem Sr. Majestät dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt.

Die bestrittene Souveränität des Staates zweifellos zu stellen, ist um so mehr für die königliche Staatsregierung geboten, als Ew. bischöfliche Hochwürden durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete Ihrer grundsätzlichen Auffassung, daß kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächliche Folge gegeben haben. Denn der ausgesprochene Bann hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstößt gegen die Staatsgesetze. Bei solcher Sachlage muß die königliche Staatsregierung an dem Ansprüche festhalten, daß mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitigt werde, welche der Dr. Wollmann und Michelis durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und einer Erklärung Ew. bischöflichen Hochwürden darüber entgegensehen, daß Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen.“ — —

15. Juni. Schreiben des Bischofs von Ermeland an den Kultusminister.

Derselbe bestreitet, daß er die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze gestellt habe.

„Ich habe gesagt:

1) das kanonische Recht, an welches ich mich in einer Häresie betreffenden Angelegenheit gehalten, sei in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken in Preußen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde anerkannt;

2) im Falle eines Dissensus zwischen dem Staatsgesetze und dem staatlich anerkannten Kirchengesetze stehe es dem einzelnen Bischöfe nicht zu, das Eine oder Andere außer Kraft zu setzen; eine Lösung des Wider-

1872.

spruches der Gesetze sei Sache der obersten Gewalten in Kirche und Staat;

3) wo es sich aber um Glaubenssachen handle, sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln. Ich betone, daß nur von Glaubenssätzen die Rede war und nicht im Allgemeinen von kirchlichen Verordnungen oder Vorschriften des kanonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, hat der bisherigen preussischen Gesetzgebung grundsätzlich und thatsächlich fern gelegen. Somit kann auch in diesem Falle keinerlei Verstoß gegen die Staatshoheit oder die faktische Geltung des Staatsgesetzes liegen. Ich muß aber das stattgefundene und bereits in die Oeffentlichkeit gedrungene Mißverständniß meiner Worte um so mehr bedauern, als ich meinerseits der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König, mir vollkommen bewußt bin und die volle staatliche Souveränität des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, sowie ich auch nicht im Mindesten anstehe, zu erklären, daß in dem vorliegenden Falle der Excommunication es lediglich Sache des Staates ist, mit dieser an und für sich rein kirchlichen Strafe bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden. — —

Um meinerseits alles zu thun, was eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeiführen kann, bin ich bereit, in einer besonderen Belehrung an meine Diöcesanen meine bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, daß nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschließung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt ist und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine solche Erklärung den Ansprüchen des hohen königlichen Staatsministerii genügen und zur Herstellung des alten friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in meiner Diöcese beitragen werde."

Der Bischof von Ermeland und die Jubelfeier in Marienburg.

22. August. Anfrage des Bischofs, ob Se. Majestät der Kaiser und König ihn bei der Festfeier in Marienburg Behufs Ueberreichung einer Ergebenheitsadresse der ermländischen Geistlichkeit empfangen wolle.

2. September. Erlaß des Kaisers an den Bischof (im Wortlaut nicht veröffentlicht).

Der Kaiser gebe einen neuen weitgehenden Beweis landesväterlichen Sorgens um die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche in der Aufforderung, welche der Kaiser, bevor weitere Entschlieung in der Angelegenheit getroffen, gegenwärtig dem Bischof an das Herz lege. In der Antwort (vom 15. Juni), die dem Kaiser vorgelegt worden,

1872.

sei indessen nicht die von der Regierung erwartete Zusage, die Landesgesetze in ihrem vollen Umfange befolgen zu wollen, sondern die Erklärung einer Anerkennung „der staatlichen Souveränität des Staates“ enthalten. Mit diesem Satze werde der Souveränität des Monarchen in seinen Landen eine andere Souveränität, als welche nur die kirchliche gedacht werden kann, gegenübergestellt, damit aber die Grundlage verschoben, auf welcher das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in der preussischen Monarchie verfassungsmäßig geregelt ist. Die Beseitigung des hiernach bestehenden tiefgreifenden Gegensatzes zwischen der Regierung Sr. Majestät und dem Bischof sei Voraussetzung für den Ausgleich der vorhandenen Differenzen und für die Fernhaltung ihrer Entwicklung zu ernstern Consequenzen.

Nur durch eine anderweite Erklärung von Seiten des Bischofs könne der Gegensatz beseitigt werden. Die wiederholte Versicherung des Bischofs, daß er sich seiner eidlich gelobten Pflicht, der Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät, ebenso bewußt sei, wie seiner übrigen staatsbürgerlichen Pflichten, und das ausdrücklich bekundete Streben nach einer Verständigung, lasse den Kaiser hoffen, keinen fruchtlosen Schritt zu thun, indem nun auch Seine Majestät den Bischof auffordere, rückhaltlos zu erklären, daß er gewillt sei, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. Wenn der Bischof dieser Aufforderung entsprochen habe, dann werde des Kaisers Majestät bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung der dortigen Landestheile mit seiner souveränen Krone mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Clerus unverändert beseelen, durch den Bischof bestätigen hören. Im anderen Falle werde diese Bestätigung durch Wort und Schrift zwar auch zu Seiner Majestät hoher Genugthuung gereichen; aber aus dem Munde des Bischofs und aus seiner Hand würde Seine Majestät dieselbe nicht entgegennehmen können.

5. September. Schreiben des Bischofs an den Kaiser.

Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät möge huldvoll geruhen, auf Allerhöchstero gnädige Zuschrift vom 2. September l. J. die ehrerbietige Versicherung entgegenzunehmen, daß ich durch meine in dem gehorsamsten Schreiben vom 15. Juni l. J. an des Herrn Cultus-Ministers Excellenz enthaltene Bethuerung meiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränität des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränitätsrechte desselben auf seinem Gebiete oder des aus denselben resultirenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendirt, noch auch, wie ich glaube, ausgesprochen habe.

Um jedoch der wohlmeinenden Aufforderung Ew. Majestät zu entsprechen und jedes Mißverständniß zu beseitigen, erkläre ich hiermit gern und rückhaltlos:

- 1) daß ich die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anerkenne;
- 2) daß ich eine andere Souveränität auf diesem Gebiete nicht anerkenne;
- 3) daß ich demgemäß die mir durch Gottes Wort auferlegte Pflicht,

1872.

den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, daß mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstößliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten und durch seinen heil. Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich unterwerfe. Ew. Majestät bitte ich unterthänigst, diese meine Erklärung mit gewohnter Huld entgegennehmen zu wollen."

9. September. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof.

Hochwürdiger Herr Bischof!

"Ew. bischöflichen Gnaden Erklärung an Se. Majestät den Kaiser und König vom 5. d. M. trägt in der Form einen entgegenkommenden Charakter, und ich verschließe mich der Hoffnung nicht, daß es Ew. bischöflichen Gnaden möglich sein werde, Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, in den Stand zu setzen, daß er Sie empfangen könne. Als amtlicher Rathgeber Seiner Majestät des Kaisers und Königs kann ich Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, daß Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen. Ew. bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die große Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Seiner Majestät des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden, diese Thatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald dies erfolgte, würde ich mich freuen, jede Schwierigkeit gehoben zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfange durch Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, entgegenstellt."

Schreiben des Bischofs an den Kaiser.

"Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät erlaube ich mir ehrerbietigst die Anzeige zu machen, daß ich in Folge einer Zuschrift Seiner Durchlaucht des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem gnädigen Schreiben Ew. Majestät vom 2. September l. J. nicht im Einklang steht, abgehalten werde, vor Ew. Majestät bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.

Dieses tief bedauernd, verharre in größter Ehrfurcht u. u."

Schreiben des Bischofs an den Fürsten Bismarck.

"Ew. Fürstliche Durchlaucht werden es nicht ungütig aufnehmen, wenn ich in Bezug auf Hochderen geehrtes Schreiben vom 9. September die Bemerkung mir erlaube, daß ich dasselbe mit dem gnädigen

1872.

Schreiben Sr. Majestät vom 2. September nicht in Einklang zu bringen weiß.

Se. Majestät, unser allergnädigster Herr, hatte auf meine Anfrage vom 22. August in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier sich geäußert, daß, wenn ich eine Erklärung abgeben würde, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, Allerhöchstderselbe bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der souveränen Krone Preußens mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Clerus beseelen, durch mich bestätigen hören würde. Dieser Aufforderung glaubte ich in dem Schreiben vom 5. September vollständig entsprochen zu haben und durfte mich deshalb der Hoffnung hingeben, daß meinem Erscheinen bei dem Feste kein Hinderniß im Wege stehe, weshalb ich auch meine Hinüberkunft nach Marienburg dem dortigen Festcomité hatte ansagen lassen. Da erhielt ich am 10. September Ew. Durchlaucht Brief vom 9. ejusd. Derselbe enthielt eine neue, in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für mein Erscheinen und insofern eine wesentliche Aenderung der ganz bestimmt lautenden kaiserlichen Zusage und kam zu einer Zeit ein, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte. Ew. Durchlaucht werden es deshalb begreiflich finden, daß ich eine Auskunft über die Gründe der Umänderung des kaiserlichen Wortes dringend wünsche, und erlaube ich mir, Ew. Durchlaucht um dieselbe ganz gehorsamst zu bitten.“

Antwort des Fürsten Bismarck.

„Auf das geehrte Schreiben vom 13. d. M. erwidere ich Ew. bischöflichen Gnaden ganz ergebenst, daß die in demselben enthaltene Voraussetzung, als ob Sie durch das Schreiben vom 5. d. M. der Allerhöchsten Aufforderung vom 2. September vollständig entsprochen hätten, nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs nicht zutrifft, indem einer Erklärung, welche, wenn ohne einschränkende Zusätze gegeben, genügend erscheinen könnte, seitens Ew. bischöflichen Gnaden Erwägungsgründe und Zusätze beigegeben sind, welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machen und dieselbe Auslegung mindestens zulassen, welche in Ew. bischöflichen Gnaden der königlichen Regierung früher gegebener Erklärung allerdings unzweideutiger hervortrat, und welche eben die Bedenken Sr. Majestät des Kaisers gegen Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang hervorrief. Indem ich hieraus erkannte, wie schwer es Ew. bischöflichen Gnaden wird, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über Ihre Stellung zur königlichen Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ich geglaubt, Ew. bischöflichen Gnaden den Schritt, welcher es Seiner Majestät dem Kaiser möglich gemacht haben würde, Sie zu empfangen, dadurch zu erleichtern, daß ich vorschlug, denselben auf eine Erklärung über die Vergangenheit einzuschränken, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft von Ew. bischöflichen Gnaden nochmals zu verlangen.“ — — —

1872.

25. September. Die künftige kirchliche Gesetzgebung.

(„Provinzial-Correspondenz“)

„Nachdem der Bischof von Ermeland sich somit dem rückhaltlosen An-
erkenntniß der Souveränität des Staates und der unbedingten Geltung
der Landesgesetze fortgesetzt entzogen hat, wird die Staatsregierung, ab-
gesehen von den weiteren Beschlüssen in Bezug auf die Stellung des
Bischofs Krementz selbst, vornehmlich dafür Sorge tragen, die Sou-
veränität des Staats auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens auf
dem Wege der Gesetzgebung gegen alle Zweifel, Vorbehalte und Ueber-
griffe von kirchlicher Seite unbedingt sicher zu stellen.

Die bevorstehende Landtagsession wird in dem Zusammenwirken
mit der Staatsregierung zu solchem Zwecke eine ihrer Hauptaufgaben
finden.

Temporalien Sperre gegen den Bischof.

25. September. Aus dem Schreiben des Kultusministers an
den Bischof.

„Es geschieht nicht ohne aufrichtiges Bedauern, wenn die
Staatsregierung sich außer Stande sieht, in Ew. Bischöflichen
Hochwürden Erklärungen die Bürgschaften zu finden, welche
sie im Interesse des Staates und seiner Angehörigen zu fordern
verpflichtet ist.

Die in Aussicht genommene Belehrung, welche überdies
bisher nicht erfolgt ist, enthält die verlangte Rundgebung nicht,
und die Aeußerung in der Immediat-Antwort ist mit Erwägungs-
gründen und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Fest-
haltung Ihres Standpunktes darthun.

Der Gegensatz zwischen den von Ew. Bischöflichen Hochwürden ver-
tretenen staatsrechtlichen Anschauungen und den Grundprinzipien des
preussischen wie jedes andern Staatswesens besteht daher, ungeachtet der
Hochdenselben gebotenen Gelegenheiten zur Ausgleichung, ohne die von
uns gehoffte Lösung fort. Ew. Bischöflichen Hochwürden sind wiederholt
davon in Kenntniß gesetzt worden, daß, wenn die von uns gesuchte Aus-
gleichung nicht einträte, die Beziehungen der Staatsregierung zu Ihnen
nicht unverändert bleiben könnten.

Die Staatsregierung vermag zunächst die Verantwortung dafür nicht
weiter zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen
Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen
geleistet werden. Diese Zahlungen sind vom Landtag in der Voraussetzung
bewilligt worden, daß die Gesetze und die Verfassung Preußens, auf deren
Grund diese Bewilligung erfolgten, von den Empfängern der betreffenden
Staatsgelder nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt
würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch Ew. Bischöflichen
Hochwürden amtliche Erklärungen der Fall war, aufgehoben ist, wird
unseres Erachtens und bis zu weiterer Entscheidung die Berechtigung der
Königlichen Regierung zur Zahlung eine zweifelhafte. Die Königliche
Regierung wird daher die betreffende Zahlung bis auf Weiteres einstellen.“

Der Bischof wird mit seiner Klage gegen den Fiscus in allen Instanzen abgewiesen.

Denkschrift der deutschen Bischöfe.

Wenn in der jüngsten Zeit der Friede zwischen dem Staate und der katholischen Kirche beklagenswerthe Störungen erfahren hat, so glauben die deutschen Bischöfe, sich das Zeugniß geben zu können, daß sie weder gemeinsam noch einzeln hiezu Anlaß gegeben haben. Ueber sie, wie über die Katholiken überhaupt, sind die gegenwärtigen Wirren plötzlich, gegen Erwarten hereingebrochen, und Wir beklagen es aufs innigste, daß ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können. Läßt sich aber Geschehenes nicht ungeschehen machen, so bleibt es unsere Pflicht, einestheils die Rechte und Interessen der katholischen Kirche zu vertheidigen und anderentheils die Herstellung des Friedens zwischen der katholischen Kirche und dem Staate beharrlich anzustreben. Dies ist der Zweck, den wir bei Besprechung der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche im Auge haben. Wir hoffen durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, daß die tief erschütterte Rechtsicherheit wiederhergestellt und der Friede wiedergewonnen werde. Dieses ist nur möglich auf Grund des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir glauben deshalb, vor allem auf diese hinweisen zu sollen. I. Vom Standpunkt des positiven Rechtes aus kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht. Auch fast alle neueren Verfassungsurkunden der deutschen Länder erneuern und verallgemeinern prinzipiell die Gewährleistung dieses alten Rechtsbestandes der großen christlichen Confessionen und fügen in der den Bekennern derselben wie allen Staatsbürgern zugesicherten Gewissensfreiheit eine neue Garantie hinzu. Denn sowie der Katholik nur als Mitglied seiner Kirche Katholik ist, so ist er auch nur insofern frei in seinem religiösen Glauben und seinem katholischen Gewissen, als seine Kirche frei ist. Unter allen deutschen Verfassungsurkunden dürfte die preußische vom 31 Januar 1850, Art. 15—18, die rechtmäßige Selbstständigkeit der römisch-katholischen wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben. II. An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des deutschen Reiches zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das Mindeste geändert. Wohl aber hatte die katholische Kirche allen Grund, vom erneuten deutschen Reiche den kräftigsten Schutz ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu erwarten. Ist ja der Schutz des Rechtes der rechtmäßigen Freiheit die erhabenste und wesentlichste Prerogative des Kaisers. Indem wir also den Schutz des Kaisers in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin, einen ebenso unbegründeten und verhängnißvollen Gedanken zu berühren. Es wurde gesagt, mit der Erhebung Sr. Majestät des Königs von Preußen

1872.

zur deutschen Kaiserwürde sei die Gesinnung und Stellung der Katholiken eine andere, dem Reiche feindliche geworden. Denn daß die Kaiserkrone nun an ein evangelisches Herrscherhaus übergegangen sei, das könnten sie nimmermehr verzeihen, und darum könne auch der deutsche Kaiser der katholischen Kirche und ihren Anhängern nicht mehr dieselbe Freiheit gestatten, wie vordem der König von Preußen. Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit diese Schlußfolgerung und ihre Prämisse. Gerade im Gegentheil mußten die Katholiken von dem nicht ihrer Kirche angehörigen Kaiser und einer nichtkatholischen Majorität gegenüber eine um so vollkommenerer Sicherstellung ihrer kirchlichen Selbstständigkeit erwarten. Und sie konnten solche mit um so größerer Zuversicht hoffen, da das preußische Königshaus und die preußische Regierung durch die Verfassung von 1850 und deren Handhabung den Dank und das Vertrauen der Katholiken sich erworben hatten und das Prinzip kirchlicher Freiheit ein Fundamentalprinzip der preußischen Regierung geworden war. Umgekehrt hatte auch der König von Preußen, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen, allen Grund, dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Clerus Vertrauen zu schenken. Nichtsdestoweniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte, nachdem der äußere Feind überwunden sei, gelte es nun, einen noch schlimmern, inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden. Das mußte den Katholiken frühzeitig klar werden, daß ihre Lage eine ernste geworden, daß mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen darnach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preußen, zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Katholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend, erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraktion zum Vorwurf gemacht, allein gewiß mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Rechte als loyal gehandelt, wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reiche eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hineingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit ihre religiöse Selbstständigkeit sicherzustellen gesucht. III. Steht es hienach fest, daß die katholische Kirche in Deutschland, wie zuvor und seit unvordenklichen Zeiten, das unantastbare Recht hat, in der ganzen Integrität ihrer Verfassung und ihres Wesens zu bestehen, so kann es leider keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch eine Reihe von Maßregeln sowohl im Reiche als in einzelnen Reichslanden in diesem ihrem Rechte schwer verletzt worden ist. Wir müssen hiebei vor allem die Maßregeln hervorheben, welche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken

1872.

gegen die katholische Kirche getroffen wurden. Dieselben beruhen offenbar auf den schwersten Irrungen, und Wir wollen darum nicht bloß Beschwerde über das Geschehene erheben, sondern zugleich den katholischen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar machen. Das die katholische Kirche wesentlich Unterscheidende ist unser Glaube an die göttliche Einsetzung eines lebendigen kirchlichen Lehramtes, die Ueberzeugung, daß Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Lehre in Petrus und den Aposteln und deren Nachfolgern, dem Papst und den Bischöfen, ein bis ans Ende der Welt fortdauerndes Lehramt gegründet hat, und daß dieses Lehramt vermöge des ihm verheißenen göttlichen Beistandes in Sachen der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre in seinen förmlichen und definitiven Lehrentscheidungen gegen Irrthum sichergestellt ist. Nur derjenige ist ein katholischer Christ, der auf Grund dieses Glaubens das kirchliche Lehramt anerkennt und seinen Entscheidungen in Glaubenssachen sich gläubig unterwirft. Wer dagegen einer Lehrentscheidung des kirchlichen Lehramtes die Anerkennung versagt, hat eben damit aufgehört, Katholik zu sein. Er hat dadurch nicht bloß den in Frage stehenden Lehrsatz, sondern das katholische Glaubensprinzip selbst geleugnet. Die katholische Kirche hat nicht nur das Recht, sondern die unerläßliche Pflicht, einen solchen von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Wo nun die katholische Kirche das Recht zu existiren hat, da hat sie auch das Recht, ihr Lehramt ihren Mitgliedern gegenüber zu üben. Desgleichen haben die Katholiken das Recht, in ihrem Glauben und ihrem Bekenntnisse von Niemandem, als allein von dem Lehramte ihrer Kirche abzuhängen. Wenn man die Belassung von der Kirche getrennter Religionslehrer und Theologen und Professoren in ihrem Lehramte mit deren Staatsanstellung gerechtfertigt hat, so bestreiten wir dem Staate nicht die Befugniß, dieselben als Staatsdiener nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln: dagegen ist doch sonnenklar, daß der Staat nicht durch eine Fiction bewirken kann, daß ein Staatsdiener, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat, noch ein Mitglied der katholischen Kirche sei. Daher kann auch nimmermehr ein solcher als Lehrer der katholischen Religion, oder als Professor der katholischen Theologie, oder als Mitglied einer katholisch-theologischen Facultät fungiren. Man hat den Bischöfen das Recht der Excommunication der sogenannten Alt-katholiken bestritten, weil mit derselben bürgerliche Nachtheile verknüpft seien. Allein dieser Grund kann nicht geltend gemacht werden. Wenn in der That auf Grund des früheren Verhältnisses zwischen Staat und Kirche die Excommunication bürgerliche Nachtheile nach sich zog, so mußte der Kirche das Recht der Excommunication dennoch ungeschmälert bleiben. Aber dieses Verhältniß besteht ja gar nicht mehr. Die Kirche selbst verbindet mit dem Ausschluß von der Kirchengemeinschaft keine bürgerlichen Nachtheile, und wir verlangen bezüglich der Excommunicirten nichts anderes vom Staate, als die Anerkennung, daß ein Excommunicirter eben nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche ist.

IV. Eine andere Schädigung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche liegt in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandter Orden und religiöser Genossenschaften. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden und religiösen Genossenschaften sind im Wesen der katholischen Kirche begründet. Sie verbieten heißt, die Integrität der katholischen Kirche zerstören. Man sagt, die Orden

1872.

gehörten nicht zum wesentlichen Organismus der katholischen Kirche und diese könne auch ohne Klöster bestehen. Allein das ist eine zweideutige und, wie sie gemeint ist, unwahre Behauptung. Die Orden gehören nicht zur Hierarchie, und es hat deren Unterdrückung nicht sofort den Untergang der Kirche zur Folge. Aber es ist katholische Glaubenslehre, daß die Beobachtung der evangelischen Rätze zur christlichen Vollkommenheit gehört, und daß manche Menschen zu diesem Stande von Gott berufen sind. Das Verbot des klösterlichen Lebens ist daher nichts anderes, als ein theilweises Verbot der freien Uebung des katholischen Glaubens. Man sagt, die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, solange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit immoralischen und staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schooße dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester wie jeder andere, dem Glauben, der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit; alles Andere ist Unwahrheit und Vorurtheil, und solange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht, zu fordern, daß man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als immoralisch und staatsgefährlich bezeichne. Man sagt ferner, die Gesellschaft Jesu störe den confessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Thatsache belegt. Die Jesuiten sind eifrige Vertheidiger des katholischen Glaubens, wie Andere eifrige Vertheidiger ihrer Confession sind. Man sagt endlich, die öffentliche Meinung fordere die Vertreibung der Jesuiten. Wir aber fragen: welches ist diese öffentliche Meinung? Die Repräsentanten der hier competenten öffentlichen Meinung sind doch wohl die katholischen Bischöfe, der katholische Clerus, das katholische Volk, jenes insbesondere, welches die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu mit angesehen und in sich selbst erlebt hat und nun vom tiefsten Schmerze über die Entreißung so bewährter Seelenführer erfüllt ist. Wenn dagegen über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche die Ab- und Zuneigungen derer entscheiden, welche der katholischen Kirche nicht angehören, dann wären wir freilich rechtlos. An das Verbot, wenigstens das partielle, des Ordenslebens schließt sich die Vertreibung der einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen aus den Schulen, welche in Preußen und dem zur Zeit noch unmittelbaren Reichsgebiete von Elsaß und Lothringen durch einfache Verordnung des Kultusministeriums verfügt wurde. Es liegt darin 1. eine überaus harte Verletzung der wohl erworbenen Rechte und des Wohles der von dieser Maßregel betroffenen Lehrer und Lehrerinnen, die dadurch, obwohl sie allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet haben, aus ihrem Lebensberuf herausgeworfen, ihres Lebensunterhaltes beraubt, mit Undank für ihre opfervollen und durchweg tüchtigen Leistungen belohnt, dem Kummer und vielleicht dem Elende preisgegeben werden. Dieselbe Verletzung trifft auch mehr oder weniger die bisher vom Staate anerkannten Genossenschaften, welchen sie angehören. 2. eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. 3. eine tiefe Verletzung und Beschädigung der katholischen Eltern und der katholischen Gemeinden, welche diesen reli-

1872.

giösen Lehrern und Lehrerinnen ihre Kinder anvertrauen wollen. Es ist das heiligste und unantastbarste Recht katholischer Eltern, ihren Kindern eine fromme katholische Erziehung geben zu lassen. V. Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluß übt, giebt es keine christliche Erziehung. Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet; allein stets hat er sich auch für verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren und deshalb der Kirche wenigstens jenen Einfluß auf die Schule gelassen, der nothwendig ist, damit die Schule einer confessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe. VI. Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit der Religionsübung müssen wir auch die Verbote bezeichnen, daß die Schulkinder und die christliche Jugend an religiösen Vereinen theilnehmen, wie es bereits in Preußen geschehen ist. VII. Zu den Maßregeln, welche die katholische Kirche beschwerten, gehört auch der Zusatz zum Reichsstrafgesetzbuche. Wir wollen nur kurz diesen Punkt berühren. Praktisch ist diese Strafverfügung so ziemlich objectlos, da der Prediger, der nach Vorschrift der Kirche predigt, nimmer einen politischen Anstoß geben wird. Allein es bleibt immer ein kränkendes Ausnahmegesetz und ein Anlaß zu schädlichen Verdächtigungen des Predigers. VIII. Wir haben offen die Maßnahmen der letzten Zeit besprochen, in denen wir Kränkungen der wohl erworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblicken müssen. Leider scheint sich die Zukunft für uns noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maßregeln geltend machten, verlangen, daß das ganze Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluß der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all ihren wesentlichen Lebens-thätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens. Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, daß die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkern das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, daß die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren, und daß das katholische Volk, das seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräußerliches Recht besitze, und daß dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Daß das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staates, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgingen. Auf dem Boden des Rechtes und des politisch-socialen Lebens sind die durch den westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Confessionen, wie wir bereits Eingang ausführten, gleichberechtigt und vollberechtigt, und zwar ist diese Gleich- und Vollberechtigung, die ursprünglich nur innerhalb der Grenzen des Normaljahres gegeben und im Uebrigen vom Willen des Landesherrn und etwaigen Ver-

1872.

trägen mit ihren Landeständen abhängig war, nun eine ganz allgemeine. Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confession ist für dieselben ein unantastbares wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muß, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Majoritätsbeschlüsse des andern Confessionstheiles geändert werden. Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen: die Lehre, daß es dem Staate gegenüber kein selbstständiges und wohlerworbenes Recht gebe, daß der Staatswille schlechthin absolut sei, und daß dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheitsphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, sowie er es für gut halte, bestimmen könne. Das ist die moderne Theorie; aber diese Theorie ist nicht die des positiven Rechtes, sondern ist eine philosophische Behauptung, und zwar eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit in Widerspruch stehende Lehre, eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schließt, das dadurch der Willkür derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben. IX. Wir gehen über zum Vorwurfe der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche. Was vor allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Clerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Vaterlandsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte, um die ganze Größe des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen. Die katholischen Deutschen haben gerade so wie ihre protestantischen Mitbürger in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen, und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschlands alle Opfer mit dargebracht und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen. Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernsten Beschuldigungen gegen die Katholiken erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da und wurde durch Schrift und Rede verbreitet und mit solchem Erfolge, daß fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruche mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja von dem Oberhaupte der Kirche angefacht dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preußen zu stürzen. Und doch, wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all jene Anklagen und Beschuldigungen! Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heiligen Vaters. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Clerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie, bis ins Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben. X. Allein man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre neuesten Lehrentscheidungen gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, daß die katholische Kirche durch das vaticanische Decret über

1872.

den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Wir wollen vielmehr all diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen: 1. Die Dissidenten behaupten, durch das vaticanische Decret sei dem Papste eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen, neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern. Das vaticanische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheuen eine solche Behauptung und verwerfen sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugen vielmehr, daß weder der Papst, noch das Konzil, noch irgend Jemand an der überlieferten katholischen Glaubens- und Sittenlehre das Mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privattheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu. 2. Jene Dissidenten behaupten, daß durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränität und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne. Der Papst aber und mit ihm die gesammte Kirche anerkennt nicht bloß mit Worten, sondern durch eine sich stets gleichbleibende Praxis die Selbstständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränität der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten an. 3. Was aber die abstracten Theorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat betrifft, so kann nichts unberechtigter und unbilliger sein, als aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeußerungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Canonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruch stehen. 4. Aber noch mehr. Jene moderne Theorie, welche den Staat als das Reich der Vernunft und als schlechthin omnipotent betrachtet, erklärt selbst solche Wahrheiten für staatsgefährlich, die klar im Worte Gottes enthalten sind und worin die gläubigen Christen aller Zeiten, aller Länder und aller Bekenntnisse stets übereinstimmten. Endlich stellen wir jenen, aus angeblichen oder wirklichen katholischen Theorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen: Die Grundsätze und Maximen des apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben, wie zu der Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Die Katholiken in Deutschland verlangen nichts für ihre Kirche als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmäßig in Anspruch nehmen konnten und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnißmäßig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden oder doch die katholischen Glaubensprinzipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Clerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben

1872.

und in allen Grundsätzen desselben. Wir können nun nicht glauben, daß die Regierung des deutschen Reiches und die Regierungen der deutschen Einzelländer entschlossen sein sollten, in Behandlung der katholischen Kirche sich von Prinzipien leiten zu lassen, deren Folgen für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müßten. Wir hoffen vielmehr, daß man uns, unserem Clerus und dem katholischen Volke gegenüber von dem Mißtrauen zu der Ueberzeugung zurückkehren wird, daß unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und daß die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genuße jener Selbstständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat. Dies ist das offene und einmüthige Zeugniß, das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste zu bringen; denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gotte, was Gottes ist.“

Fulda, den 20. September 1872. † Paulus, Erzbischof von Köln. † Gregor, Erzbischof von München-Freyding. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Andreas, Bischof von Straßburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis und apostolischer Vicar im Königreiche Sachsen. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Kulm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Matthias, Bischof von Trier. † Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i. † Karl Joseph, Bischof von Rottenburg. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. † Wilhelmus, Bischof von Hildesheim. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. † Hoppe, Domcapitular, in Vertretung des Bischofs Philippus von Ermland.

Nachträglich (weil in Fulda nicht selbst anwesend) sind obiger Denkschrift noch beigetreten:

† Heinrich, Bischof von Passau. † Johannes Heinrich, Bischof von Osnabrück.

Hierzu sagte die „Provinzial-Correspondenz“ vom 16. Oktober.:

„Die deutschen Bischöfe haben sich auch in diesem Jahre zu Fulda „am Grabe des heiligen Bonifacius,“ des Apostels der Deutschen, versammelt, um sich über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche zu berathen. In Folge dieser Berathungen haben sie eine gemeinsame Denkschrift an die deutschen Regierungen und an das deutsche Volk gerichtet, um, wie sie hoffen, „durch eine rückhaltlose Darlegung der Ver-

1872.

hältniffe dazu beizutragen, daß die tief erschütterte Rechtsficherheit wieder hergestellt und der Friede wieder gewonnen werde."

Die Darlegung der geistlichen Auffassungen und Ansprüche ist in dieser neuesten bischöflichen Schrift allerdings so rückhaltlos, so absolut, so scharf, wie bisher noch in keiner öffentlichen Kundgebung deutscher Bischöfe dem Staate gegenüber. — —

Die Bischöfe versichern im Eingange der Denkschrift: die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und gegen Erwarten hereingebrochen.

Grade am Grabe des heiligen Bonifacius hätten die Bischöfe Anstand nehmen müssen, diese Behauptung auszusprechen; denn dort mußte ihnen die Erinnerung an ihre erste Versammlung vom Jahre 1869 zugleich ins Gedächtniß und ins Gewissen rufen, mit wie schweren Sorgen sie damals dem vaticanischen Konzile entgegen gingen, durch welches nach ihrer eigenen bangen Erwartung die gegenwärtigen Wirren nothwendig herbeigeführt werden mußten.

Wie sollten sie in Fulda nicht jenes ersten gemeinsamen Hirtenbriefes gedacht haben, in welchem sie sich und die deutschen Katholiken noch darüber zu beruhigen suchten, daß das Konzil in Rom neue Glaubenslehren nicht verkündigen könne und werde, — der Papst könne und werde nicht unter dem Einflusse einer Partei die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr erhöhen, die alte und ächte Verfassung der Kirche zu ändern suchen, — den deutschen Bischöfen werde auf dem Konzil die volle Freiheit der Berathung nicht vorenthalten werden.

Wie könnten die Bischöfe bei den erneuten Erörterungen in Fulda nicht ihres fruchtlosen Kämpfens und Ringens auf dem Konzile gedacht haben, wo sie gegen das Verfahren der Mehrheit protestirten, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, welche daraus ohne Zweifel in Kurzem hervorgehen würden, vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gericht Gottes von sich abzulehnen,“ — wo sie dringend, zum Theil fußfällig dem Papste vorstellten: es sei geradezu „unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Konzil aufzustellenden Regel zu gestalten,“ und es „werde dahin kommen, daß die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden.“

Das Alles haben die deutschen Bischöfe mit tiefer Sorge vorhergesehen und in dringendster Weise mahnend und warnend in Rom vorhergesagt: und heute scheuen sie sich nicht, von derselben geweihten Stätte, wo sie sich vor drei Jahren vereinigten, um den drohenden Gefahren und Wirren vorzubeugen, alle jene Aeußerungen unter dem Vorgeben zu verleugnen: die Wirren seien plötzlich und ihnen unerwartet hereingebrochen.

Wenn die Bischöfe, welche mit der Absicht und der Hoffnung nach Rom gingen, durch ihren gemeinsamen Widerstand das „Unerhörte“ und „Verhängnißvolle“, das sich dort vorbereitet, noch hindern zu können, sich hinterher aus überwiegenden Gründen ihres katholischen Bewußtseins und vermuthlich nach schweren Gewissenskämpfen in die Verkündigung der neuen Lehre gefügt haben, so können sie doch die Thatsachen, die sie selber ausdrücklich bezeugt, und die Folgen des vaticanischen Beschlusses, die sie klar vorhergesehen haben, nicht mit ihrer Unterwerfung einfach hinwegschaffen. Der Würde ihres hehren Amtes würde es vielmehr entsprechen, daß sie mit der Unterwerfung unter die Thaten des Konzils

1872.

auch die Verantwortung für die von ihnen selbst als unvermeidlich verkündeten Folgen derselben offen und ehrlich auf sich nehmen. Sie wußten es und haben es selbst bezeugt, daß die bürgerliche Gesellschaft sich dem Spruche des Papstes nicht beugen könne und werde; — wollen sie trotzdem, nachdem sie selbst sich gebeugt, es in schwerem Kampf versuchen, auch den Staat, auch das Deutsche Reich unter den Willen Roms zu beugen, so wird doch durch ihr eigenes unauslöschbares Zeugniß die Thatsache bestehen bleiben, daß dieser Kampf nicht plötzlich, nicht durch den Staat heraufbeschworen ist, sondern durch das vaticanische Konzil, auf welchem alle Warnungen der deutschen Bischöfe ungehört verhallten und unter dem Einflusse einer Partei, „die alte und ächte Verfassung der Kirche geändert“ und „die Macht des päpstlichen Stuhls über Gebühr erhöht wurde.“

Die jetzige Denkschrift der deutschen Bischöfe giebt den entschiedensten Beweis, daß dieselben sich unbedingt und rückhaltlos dem Willen der römischen Curie gebeugt haben und alle Folgen der vaticanischen Beschlüsse dem Staate gegenüber zu ziehen entschlossen sind.

Diese gemeinsame unzweideutige Kundgebung des deutschen Episcopats muß auch die letzten Zweifel und Bedenken über die Stellung schwinden lassen, welche die Regierung des Deutschen Reichs, sowie die deutschen Landesregierungen der römischen Curie und der ihr willenlos folgamen Geistlichkeit gegenüber einzunehmen haben.

Wenn die preußische Regierung es nach dem Erlaß der Verfassung vom 31. Januar 1850 im Vertrauen auf die damaligen Beziehungen zu den kirchlichen Gewalten zunächst unterlassen hat, den Artikel 15, nach welchem „die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet,“ in seiner Bedeutung und Tragweite durch ausdrückliche Ausführungsgesetze (wie sie sonst fast zu allen ähnlichen Verfassungsbestimmungen ergingen) näher festzustellen, so ist es jetzt, nachdem die Bischöfe das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig zu bestimmen und willkürlich auszudehnen versucht haben, unerläßlich geworden, durch unzweideutige und unantastbare Staatsgesetze diejenigen Gebiete zu regeln, welche nicht lediglich Angelegenheiten der Kirche sind, sondern zugleich irgend eine Beziehung zum bürgerlichen und staatlichen Leben haben.

Es liegt der Regierung auch jetzt fern, wie Fürst Bismarck in einer seiner Reden sagte, dogmatische Erörterungen über die Wandelungen, welche in Bezug auf die Glaubenssätze der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen. „Jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches Millionen Landsleute theilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den Anspruch auf die Ausübung eines Theils der Staatssoveränetät den geistlichen Behörden nicht einräumen, und so weit sie dieselbe etwa besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genöthigt, sie einzuschränken, damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können.“

Das jetzige Auftreten der Bischöfe wird unzweifelhaft dazu helfen, das Wort des Reichskanzlers rascher zur Erfüllung gelangen zu lassen, „daß die Regierung gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs

1872.

von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß die Regierung solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Confessionen sicher sei.“

„Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung!“

24. Juni. Ansprache des Papstes Pius IX. an den deutschen Leseverein in Rom auf eine Adresse desselben.

(Das „Steinchen“ und der „Koloß.“)

„Was die Verfolgung, wie sie jetzt in euerem Vaterland ausgesprochen ist, angeht, so kämpft wider dieselbe mit Gebet, mit Standhaftigkeit, in der Presse, in öffentlicher Rede; thut es mit ebenso viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche; allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe. Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die, von weitem vorbereitet, jetzt ausgebrochen ist: es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinen siegreichen Erfolgen im Felde sich an die Spitze der Verfolgung gestellt hat. Ich habe ihn wissen lassen (und es soll dies kein Geheimniß sein; alle Welt mag es erfahren), daß ein Triumph ohne Mäßigung von keiner Dauer ist; daß ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. Ich habe dem Premierminister sagen lassen, daß die Katholiken bis auf den heutigen Augenblick gegen die deutsche Regierung von vollster Ergebenheit beseelt gewesen, daß ich immer und immer wieder von den Bischöfen, von Priestern und hervorragenden Laien Berichte empfangen habe, in denen sie mir erklärten, wie sie das Wohlwollen zu schätzen wüßten, mit welchem sie von der Regierung behandelt würden, sowie die Freiheit, deren sich die Kirche erfreue; ebenso habe die Regierung selber ihrer Zufriedenheit mit den Katholiken Ausdruck gegeben. Angesichts dieser Erklärungen und Zugeständnisse der Regierung selber — wie lasse es sich begreifen, daß nun auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt haben sollten, die den Gehorsam verweigern, die gefährliche Umtriebe machen, die auf den Untergang des Staates finnen? — Diese Frage habe ich an den Ministerpräsidenten stellen lassen; die Antwort erwarte ich noch immer — vielleicht weil es auf die Wahrheit keine Antwort giebt.

Erheben wir im übrigen unsern Blick zu Gott; hegen wir ein festes Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Jene feindliche Verfolgung der Kirche wird unfehlbar den Glanz jenes Triumphes in Frage stellen; wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe löst, welches den Fuß des Koloßes zertrümmert! Will Gott jedoch, daß weitere Verfolgungen kommen, nun, die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In den Verfolgungen wird sie ja gereinigt, gestärkt, mit

1872.

neuer Schönheit umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hie und da der Reinigung, und die wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, welche von großen politischen Gewalten ausgehen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir ab, was Gott bestimmt, voll Zuversicht. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie uns nichts gegen die Gebote Gottes und der Kirche befiehlt. Ich segne nun euer Vaterland, ich segne euch und eure Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken in Deutschland. Möge Gott euch unter seinem Schutze bewahren, damit ihr gekräftigt werdet, alles das auszuführen, was ich euch anbefohlen habe! Benedictio etc."

3. Juli. Die Antwort der „Provinzial-Correspondenz“ schließt:

„Die jetzige Aeußerung des Papstes bestätigt alles, was Fürst Bismarck über die Ursachen des kirchlichen Zwiespalts gesagt hat. Der Wunsch des Papstes, daß das Steinchen sich loslösen möge, welches den Fuß des Kolosses, die Grundlagen des deutschen Reiches, zerschmettern möge, dieser fromme Wunsch erklärt allerdings vieles, was sonst in der preussischen, in der deutschen katholischen Kirche unerklärlich wäre. Diese offene Aeußerung des Papstes enthält vor allem einen neuen Fingerzeig für unsere Regierung, daß es sich bei den kirchlichen Fragen nicht um die Meinungen und Handlungen der einzelnen Bischöfe, sondern um einen einheitlich geleiteten Kampf handelt, daß daher auch die Abwehr nicht auf den einzelnen Fall gerichtet sein darf, sondern stets den großen Zusammenhang der antinationalen kirchlichen Bewegung im Auge behalten muß. Wir werden uns bei jedem weiteren Schritte bewußt bleiben müssen, daß der Wunsch der Gegner darauf gerichtet ist, dem mächtigen deutschen Reiche den Fuß zu zerschmettern.“

Juli. Weitere Notiz der „Provinzial-Correspondenz.“

Wie sehr der Ausspruch des Papstes auch ernste Katholiken in Deutschland befremdet und betrübt hat, davon giebt die streng katholische „Schlesische Volkszeitung“ in einem bemerkenswerthen Aufsätze Zeugniß, in welchem sie zuvörderst unumwunden ausspricht, daß die Frage, wer und was unter dem Kolosse gemeint, ihr nie zweifelhaft gewesen sei. „Es wird darunter, sagt sie, allerdings das neue Deutsche Reich, insbesondere sein Kanzler gemeint gewesen sein.“ Die Zeitung beklagt dann, daß der Papst als Italiener von Geburt und von Herzen das rechte „Verständniß und liebevolle Erfassen deutscher Verhältnisse“ nicht haben könne, und schließt mit folgenden Worten:

„Als Papst war Pius vollkommen berechtigt und veranlaßt zu reden, wie er geredet hat. Wäre er jedoch ein Deutscher gewesen, so wäre ihm diese Formulirung vielleicht nicht eingefallen, die in der That jeden deutschen Katholiken, der ein Freund des deutschen Reiches ist, trotz Falk und Bismarck schmerzen muß. Auch vermuthen wir, daß Cardinal Antonelli von diesem gleichzeitig italienischen und oberhirtlichen Ausbruche des Schmerzes und des Unmuthes nichts im Voraus gewußt hat, und daß, hätte Antonelli im Voraus darum gewußt und mithin Ge-

1872.

legenheit gehabt, auf die augenblicklich in Deutschland daraus nothwendig entstehenden politischen Folgen dieser improvisirten harmlos gemeinten aber politischen Aeußerung aufmerksam zu machen, der h. Vater sie in petto behalten hätte, gutmüthig wie er ist. Denn mag man nun in Rom über deutsche Verhältnisse mehr oder minder gut orientirt sein, das hätte man bei vorherigem Ueberlegen auf jeden Fall gefühlt, daß ein solcher Schlag jenseits der Alpen mehr die Katholiken als ihre Gegner treffen würde, und sie auch bei weitem mehr schmerzen mußte, als ihre Gegner, und daß sie so etwas denn doch durch nichts verdient haben dürften."

Wenn ernste Katholiken sich über den Ausspruch des Papstes in solcher Weise öffentlich äußern, so läßt sich daraus erkennen, wie tief sie als Deutsche sich verletzt fühlen.

Nicht minder bedeutsam ist das Anerkenntniß, daß bisher noch so gut wie Nichts gegen die Kirche geschehen sei, und daß der Staat noch nicht zum eigentlichen Angriffe übergegangen sei.

Irrthümlich freilich wird als Grund dafür angegeben, daß der Staat mit seinem Kriegsplane noch nicht fertig sei. Der wirkliche Grund ist vielmehr, daß die Regierung einen Kampf gegen die Kirche nicht gewollt und nicht gesucht und deshalb auch einen Kriegsplan von vornherein nicht entworfen hat. Die Regierung hat sich, wie aus allen ihren Aeußerungen und Schritten hervorgeht, in den ersten Stadien des Kampfes lediglich auf die Abwehr kirchlicher Uebergriffe beschränkt, ohne zum eigentlichen Angriffe gegen die Stellung der Kirche vorzugehen. Erst die neuesten Kundgebungen einer offenbaren Feindschaft der päpstlichen Curie gegen das Deutsche Reich haben die unbedingte Nothwendigkeit nahe gelegt, bei den weiteren Schritten der Staatsgewalt den tieferen Zusammenhang der kirchlichen Angriffe ins Auge zu fassen und hiernach die Mittel des Kampfes zu bemessen.

Mit Recht erinnert das katholische Blatt seine Glaubensgenossen daran, daß Seitens der Regierung noch bei Weitem nicht bitterer Ernst gemacht sei.

Was geschehen kann und muß, wenn es „bitterer Ernst“ wird, darüber wird die Staatsregierung im Großen und Ganzen schon jetzt nicht mehr im Ungewissen sein, und die nächsten Sessionen des Landtags und Reichstags werden darüber voraussichtlich schon einige Klarheit bringen.

Die Regierung unseres Kaisers und Königs wünscht gewiß, treu den preußischen Ueberlieferungen und in vollster Aufrichtigkeit, noch heute, daß es zum „bitteren Ernst“ nicht kommen möge; aber immer geringer wird leider die Hoffnung, daß die Stimmen, welche zur Mäßigung mahnen, selbst die Stimmen ernster und erprobter deutscher Katholiken, bis nach Rom dringen oder dort Gehör finden.

5. September. Aeußerung Fürst Bismarcks auf die Ueberreichung einer Adresse aus England.

— „Die Aufgabe des Staats, den confessionellen Frieden und die Gewissensfreiheit Aller gleichmäßig zu schützen, würde auch dann keine

1872.

leichte sein, wenn sie den Regierungen nicht durch den Mißbrauch berechtigter Einflüsse, durch künstliche Beunruhigung gläubiger Gemüther erschwert würde. Ich freue mich mit Ihnen in dem Grundsatz einverstanden zu sein, daß in einem geordneten Gemeinwesen jede Person und jedes Bekenntniß das Maß von Freiheit genießen soll, welches mit der Freiheit der Uebrigen und der Freiheit und Unabhängigkeit des Landes vereinbar ist. In dem Kampfe für diesen Grundsatz wird Gott das deutsche Reich auch gegen solche Gegner schützen, welche seinem heiligen Namen einen Vorwand für ihre Feindschaft gegen unseren inneren Frieden entnehmen."

27. November. Minister Falk über die Stellung der Regierung zum kirchlichen Kampfe.

(Auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen: daß die Königliche Staatsregierung unter Abänderung des Erlasses des Kultusministers Herrn v. Mühler vom 29. Juni 1871 anordnen werde, daß der römisch-katholische Religionsunterricht am Gymnasium zu Braunsberg nicht durch einen aus dem römisch-katholischen Kirchenverbande kanonisch ausgeschlossenen Religionslehrer ertheilt werden könne; für den Fall der Ablehnung dieses Antrages die Erwartung auszusprechen: 1) daß zum Besuche des Religionsunterrichts des Dr. Wollmann diejenigen katholischen Schüler, deren Eltern oder Vormünder denselben als ihrem Religionsbekenntniß widersprechend erklären nicht angehalten werden dürfen; 2) daß die Königliche Staatsregierung baldmöglichst für die Anstellung eines Seitens des Diöcesanbischofs anerkannten Religionslehrers an dem stiftungsmäßig katholischen Gymnasium zu Braunsberg Sorge tragen werde.)

Aus der Rede des Ministers Dr. Falk.

Die Staatsregierung hält den Standpunkt bei der Prüfung der Frage, ob Dr. Wollmann Religionslehrer bleiben könne oder nicht, fest, den sie früher kundgegeben hat. Ich nehme gar keinen Anstand auszusprechen, daß, wenn die Staatsregierung der Ueberzeugung wäre, Dr. Wollmann sei nicht mehr katholisch, sie in der That die Consequenzen ziehen würde, die sich aus dieser Thatsache ergeben; aber, meine Herren, ich habe auch gesagt, die Staatsregierung behält sich in dieser Beziehung ihre Prüfung selbst vor.

Es ist die Thatsache ja nicht zu verkennen, daß innerhalb der katholischen Kirche in diesem Augenblicke die lebhaftesten Streitigkeiten darüber noch bestehen, ob die Beschlüsse des Vaticanums in bindender Form zu Stande gekommen sind.

Die Königliche Staatsregierung will nicht entscheiden und kann nicht entscheiden, was Dogma in der katholischen Kirche

1872.

ist; aber deswegen kann sie auch den Antrag des Abg. Reichensperger nicht acceptiren. Er will ja von der Staatsregierung eine Entscheidung; er will die Entscheidung: die Bischöfe, diejenigen, welche sich dem Vatican unterworfen haben, sind die alleinigen römisch-katholischen, und diese Entscheidung kann die Königliche Staatsregierung nicht geben. Ueberwindet sich der Gegensatz in der katholischen Kirche selbst, ja, dann mag der Zeitpunkt eingetreten sein, wo die Staatsregierung sagt: hier ist Einheit, jetzt wissen wir, wer katholisch ist, — bis dahin *lis pendens* und der *status quo ante* ist es allein, welchen die Staatsregierung ins Auge fassen kann. Ich glaube, es ist für die Staatsregierung Nichts anderes möglich als zu sagen: so lange der Streit nicht ausgetragen ist, sind die Einen wie die Anderen in allen staatlichen Beziehungen — und um eine solche handelt es sich — für den Staat Katholiken. Dr. Wollmann ist Katholik und die Folge davon ist: ich bin nicht in der Lage, ihn disciplinär aus seinem Amte entfernen zu können.

Meine Herren! Ich wende mich nun zu dem zweiten Antrag des Herrn Abg. Reichensperger. Da sieht denn nun die erste Nummer des Antrages ganz außerordentlich einfach aus; es sieht zunächst aus, als ob sich wirklich hier nur um eine Erleichterung in Bezug auf die Befreiung von dem Wollmannschen Religionsunterrichte handle; aber es sieht nur so aus. Die Ausführungen des Herrn Abg. Reichensperger haben auf das Klarste ergeben, daß es sich hier wiederum um das Prinzip bei der ganzen Sache handelt. Er gründet mündlich und schriftlich diesen Satz auf den §. 11 des 12. Titels, II. Theils des Allgemeinen Landrechts:

Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates gezogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Der Herr Abg. Reichensperger stützt den zweiten Theil seines Antrages darauf, daß er sagt, es handelt sich hier um eine katholische Stiftung, und deswegen ist es nöthig, daß ein katholischer Religionslehrer angestellt wird. Ja, meine Herren, wenn ich an dem Satze festhalte, daß wir den Dr. Wollmann als Katholiken ansehen müssen, dann ist richtig der katholische Religionslehrer vorhanden.“

Das Abgeordnetenhaus nahm mit einer Mehrheit von 264 Stimmen gegen 83 Stimmen folgende Tagesordnung an:

In Erwägung, 1) daß das Haus der Abgeordneten keine Veranlassung hat, eine Entscheidung über die gegenwärtig die katholische Kirche bewegenden dogmatischen Streitigkeiten zu treffen; 2) daß durch die Anordnungen der Staatsregierung der Zwang zum Besuche des Religionsunterrichts des Dr. Wollmann beseitigt ist und zwar genau in der Weise, wie die Antragsteller dies in dem Antrage vom 12. Dezember 1871 verlangt haben, geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag zur Tagesordnung über.

1872.

Die katholischen Schulschwestern und das Staatsrecht.

(Auf den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: der Königlichen Staatsregierung gegenüber auszusprechen, daß das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 15. Juni d. J., betreffend die Ausschließung der Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden von der Lehrthätigkeit an öffentlichen Volksschulen, mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 4 unvereinbar ist.

Aus der Rede des Ministers Dr. Falk.

— „Es handelt sich um mittelbare Staatsdiener, und Staatsdienern im Allgemeinen wird je nach ihrer Stellung die besondere Pflicht durch das Gesetz auferlegt, den Vortheil, die Sicherheit, das Wohlergehen des Staates zu fördern. Es ist das ein Gesichtspunkt, meine Herren, der in den verschiedenen Wandlungen der Zeit in verschiedener Gestalt, vielleicht oft in unrichtiger Gestalt, festgehalten worden ist, weil er nach den gesetzlichen Bestimmungen festgehalten werden muß. Und auf diesem Boden, meine Herren, ist die Verfügung erlassen. Ich habe müssen fragen: können Schulschwestern die ihnen durch dies Gesetz gestellte Aufgabe lösen? gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb?

Hat man wohl ferner die Bürgschaft, daß den Ordensangehörigen gegenüber die Schulaufsicht in der Wirksamkeit geübt werden kann, die nöthig ist? Ich, meine Herren, habe alle diese Fragen nicht bejahen können, ich habe mir vergegenwärtigt, daß ein feierlich Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet, ein feierliches Gelübde, abgeleistet, noch ehe sie eintreten in den Schuldienst, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen, und ich habe mir sagen müssen, manche der Oberen sind nicht einmal Angehörige dieses Staates, sie haben nicht aus unmittelbarer Anschauung und aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständniß für das Wesen dieses Staates; und ich habe mir weiter sagen müssen: andere Oberen nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staatsgesetzen unterwürfig seien.

An wichtiger Stelle ist hervorgehoben worden, daß es sich handle um Kränkung der katholischen Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Meine Herren! Auch das muß ich zurückweisen. An den Schulen werden des Weiteren katholische Lehrer bleiben. Die Thätigkeit der Schulschwestern datirt in ihrem weit überwiegenden Maße erst seit den letzten 20 Jahren. Vorher waren es nur einzelne Orden, die in den Schulen thätig waren. Ist denn nun vorher die katholische Erziehung gefährdet gewesen?

1872.

Noch ein Vorwurf, der nicht verschwiegen werden kann um der Stelle willen, von der er gekommen ist. Ich habe die Denkschrift von Fulda in der Hand; mit Bezug auf diese Verfügung wird dort ausgesprochen, es handle sich um eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion.

Nein, meine Herren, es handelt sich um ganz etwas Anderes, es handelt sich auch bei dieser Sache, wenn auch in neuer Form, um den Anspruch: die Kirche verlangt vom Staate die Anerkennung ihrer Einrichtungen mit Wirkung auf das staatliche Gebiet.

Es handelt sich nicht um Ehre, sondern um Recht. Es handelt sich auch noch um eine weitere Verwechslung, es handelt sich um eine Verwechslung von Recht und Macht, um Ausdehnung des Machtinteresses."

Das Abgeordnetenhaus nahm mit 242 gegen 83 Stimmen folgende Tagesordnung an:

In Erwägung, daß bisher kein Gesetz die Bedingungen regelt, unter denen die Zulassung zu dem Amte eines öffentlichen Lehrers erfolgen soll, und daß nach Artikel 112 der Verfassungsurkunde und dem hiernach gültigen Rechtszustande die Regelung und nähere Erläuterung der Bedingungen im Verwaltungswege zulässig erscheint; — daß ferner, soweit ein Gesetz nicht entgegensteht, es zur Aufgabe der Verwaltung gehört, festzustellen, unter welchen Umständen die Uebernahme des Lehreramtes neben einem sonstigen Berufe ausgeschlossen oder ausnahmsweise zugelassen werden soll, daß endlich das Haus der Abgeordneten den Grundsatz, Mitglieder geistlicher Congregationen und Orden von dem Amte eines öffentlichen Lehrers fernzuhalten, dem Interesse des öffentlichen Unterrichts und dem Aufsichtsrechte des Staates entsprechend findet und deshalb den Erlaß des Ministers vom 15. Juni 1872 billigt, geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag des Abgeordneten v. Mallinckrodt und Genossen zur Tagesordnung über.